

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11279 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises

A. Problem

Der im Jahr 2010 eingeführte Personalausweis und der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) besitzen eine Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (sogenannte eID-Funktion). Personalausweis und elektronischer Aufenthaltstitel ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern sowie aufenthaltsberechtigten Ausländern, sich gegenüber Behörden und Unternehmen via Internet auszuweisen. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Nutzung der eID-Funktion zu fördern.

In der Regel vertrauen Anbieter und Nutzer von Online-Dienstleistungen auf die Angaben, die die jeweilige Gegenseite beispielsweise zu ihrem Namen oder zu ihrer Anschrift macht. Häufig muss der Nutzer zusätzlich eine E-Mail-Adresse angeben. Die tatsächliche Identität des Nutzers wird auf diese Weise jedoch nicht sicher geprüft; der Anbieter verlässt sich auf die Angaben des Nutzers. Ebenso verlässt sich der Nutzer auf die Angaben zur Identität des Anbieters. Die meisten Transaktionen verlaufen bei diesem Vorgehen reibungslos; indessen ermöglicht es auch Fälle von Betrug und Identitätsdiebstahl.

Die eID-Funktion ermöglicht demgegenüber Online-Dienstleistungen von Behörden und Unternehmen, bei denen das Vertrauensniveau hoch sein soll (zur Definition eines „hohen“ Vertrauensniveaus siehe Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44)). Ihre Sicherheit beruht auf dem anerkannten Prinzip einer Zwei-Faktor-Authentisierung. Die eID-Funktion erlaubt es sowohl den Ausweisinhabern als auch Behörden und Unternehmen, die jeweilige Gegenseite sicher zu identifizieren. Beispiele bilden etwa die Beantragung eines Führungszeugnisses oder die Anbahnung eines Versicherungsvertrags via Internet. Mit der eID-Funktion des Personalausweises und des elektronischen Aufenthaltstitels stellt der Staat eine sichere und verlässliche Infrastruktur zur gegenseitigen Identifizierung im Internet zur Verfügung.

Deshalb sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode vor, dass bei der Nutzung elektronischer Behördendienste die Identifizierungsfunktion des Personalausweises zum Einsatz gebracht werden soll. Ferner sollen nach dem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ die Nutzung des Personalausweises vereinfacht und seine Anwendungen erweitert werden.

Die Nutzung und die Verbreitung der eID-Funktion bleiben bisher hinter den Erwartungen zurück. Bei zwei Dritteln der rund 51 Millionen ausgegebenen Ausweise/eAT ist die eID-Funktion deaktiviert. Auch Unternehmen und Behörden implementieren die eID-Funktion bislang nur zögerlich in ihre Geschäftsabläufe. Ein Grund hierfür ist, dass das bisherige Verfahren zur Beantragung der Nutzung der eID-Funktion aufwendig ist. Darüber hinaus ist der Anreiz zur Implementierung der Funktion gering, solange bei vielen Ausweisen die eID-Funktion deaktiviert ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt deshalb in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag und dem Regierungsprogramm „Digitale Verwaltung 2020“ das Ziel, die weitere Verbreitung der eID-Funktion von Personalausweis und elektronischem Aufenthaltstitel zu fördern. Dies soll geschehen durch den gezielten Abbau gesetzlicher Hürden, die einer flächendeckenden Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises bislang hinderlich sind. Ferner werden die Anwendungsfelder von Personalausweis und eAT erweitert.

Weitere Ziele der Novelle sind

- die Anpassung des Personalausweisrechts an die Vorgaben der unionsrechtlichen eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG),
- die Vereinfachung des Ausstellungsverfahrens für Pässe und Personalausweise und
- weitere Korrekturen des Pass- und Personalausweisrechts, etwa zur Verhinderung von Auslandsreisen mit dem Ziel, eine Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a des Strafgesetzbuchs) vorzunehmen oder zu veranlassen.

B. Lösung

Die vorstehenden Ziele werden durch eine Reihe von gesetzlichen Einzelregelungen erreicht. Sie dienen dem Abbau gesetzlicher Hürden für die Verbreitung der eID-Funktion, ermöglichen Erweiterungen der Anwendungsfelder der eID-Funktion und erleichtern das Ausstellungsverfahren für Pässe und Personalausweise. Daneben enthält der Entwurf weitere Korrekturen des Pass- und Personalausweisrechts.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, der sich noch nicht genau beziffern lässt, dessen Kosten im Ergebnis aber unter den Einsparungen liegen werden, die die Neuregelung mit sich bringt.

Ein eventuell dennoch entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auf Landesebene einschließlich Kommunen ergeben sich erhebliche jährliche Einsparungen in Höhe von rund 12 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11279 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Personalausweisbehörde hat die antragstellende Person bei Antragstellung über den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 und das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a sowie über Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. Sie hat der antragstellenden Person die Übergabe von entsprechendem Informationsmaterial anzubieten, in dem auch auf die Möglichkeit einer Sperrung nach § 10 Absatz 6 hingewiesen wird.“

b) Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Um Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises anzufragen, benötigen Diensteanbieter eine Berechtigung. Die Berechtigung lässt datenschutzrechtliche Vorschriften unberührt. Das Vorliegen einer Berechtigung ist durch die Vergabe von Berechtigungszertifikaten technisch abzusichern.

(2) Die Berechtigung wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Person muss die Daten nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 angeben. Die Berechtigung ist zu erteilen, wenn

1. der Diensteanbieter seine Identität gegenüber der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate nachweist,
2. der Diensteanbieter das dem Antrag zu Grunde liegende Interesse an einer Berechtigung, insbesondere zur geplanten organisationsbezogenen Nutzung, darlegt,
3. der Diensteanbieter die Einhaltung des betrieblichen Datenschutzes versichert und
4. der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.“

c) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

,15. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Polizei- und“ sowie die Wörter „, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung“ und die Wörter „Straftaten und“ gestrichen.

- b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter dürfen das Lichtbild zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.“
- c) Nach dem bisherigen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abrufe nach Satz 4 werden nur von der abrufenden Behörde protokolliert.“
- d) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 16 und 17.
- e) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 18 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- ,c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6, 6a, 6b, 8, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, 7 und 7a und des Absatzes 2 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.“
- f) Die bisherige Nummer 18 wird Nummer 19.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes zum 15. Mai 2018

In § 5 Absatz 2 Nummer 9 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „Hauptwohnung“ durch das Wort „Wohnung“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- ,4. § 22a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Fall der Übermittlung von Lichtbildern durch Passbehörden nach § 19 Absatz 1 Satz 1 an die Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen.“
- b) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die

Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter dürfen das Lichtbild zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Verfahren abrufen. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.“

- c) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Abrufe nach Satz 5 werden nur von der abrufenden Behörde protokolliert.““

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Artikel 4 wird aufgehoben.
5. Artikel 5 wird Artikel 4.
6. Die Artikel 6 und 7 werden die Artikel 5 und 6 und wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Passgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 15. Mai 2018 in Kraft.“

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Heinrich Zertik
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Heinrich Zertik, Mahmut Özdemir (Duisburg), Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11279** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)891 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat in seiner 88. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)891 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 109. Sitzung am 22. März 2017 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11279 durchzuführen und diese in seiner 113. Sitzung am 24. April 2017 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 113. Sitzung des Innenausschusses vom 24. April 2017 verwiesen (Protokoll 18/113).

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten. Dabei lag die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)773 vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)891, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit demselben Stimmresultat angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/11279 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)891 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)**Zu Buchstabe a (Nummer 5 Buchstabe b – § 11 Absatz 3 PAuswG)**

In das dem Ausweisinhaber zu übergebende Informationsmaterial ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass der Ausweisinhaber die Online-Ausweisfunktion nach § 10 Absatz 6 PAuswG sperren lassen kann. Dies dient der vollständigen Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger. Mit Blick auf die übrigen Informationspflichten verbleibt der zuständigen Behörde weiterhin die Wahl über die Form der Aufklärung. Auch insoweit kann sie beispielsweise den Weg über das in Satz 2 genannte Informationsmaterial wählen.

Ferner ist gegenüber dem Regierungsentwurf in § 11 Absatz 3 Satz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b (Nummer 12 Buchstabe b – § 21 Absatz 1 und 2 PAuswG)

Der Diensteanbieter soll bei Beantragung der Berechtigung auch angeben, zu welcher organisationsbezogenen Nutzung (z. B. Erbringung von Behördendienstleistungen, Vertrieb von Versicherungen, Erbringung von Finanzdienstleistungen) er die Online-Ausweisfunktion einsetzen möchte. Ferner hat er den betrieblichen Datenschutz zu versichern.

Zu Buchstabe c (Nummer 15 – neu – § 25 Absatz 2 PAuswG)

Die hier vorgeschlagene Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrats (Nummer 3), die der BR-Innenausschuss mit 16:0:0 Stimmen empfohlen hatte.

Mit der neuen Nummer 15 wird das Personalausweisgesetz zum automatisierten Abruf von Lichtbildern aus dem Personalausweisregistern geändert. Parallel hierzu ändert Artikel 3 Nummer 4 -neu- den Abruf von Passbildern aus den Passregistern.

Wie sich aus der Begründung und dem Ziel des Regierungsentwurfs ergibt, soll der Abruf nicht mehr an die Eilbedürftigkeit sowie die Nichterreichbarkeit der Personalausweis- oder Passbehörde gebunden sein. Die gewählten Änderungsbefehle lassen jedoch rechtstechnisch auch eine andere Interpretation zu: Der bisherige § 25 Absatz 2 Satz 3 PAuswG gilt nach dem Regierungsentwurf als Satz 4 fort und rahmt den neuen Satz 3, der den automatisierten Lichtbildabruf unabhängig von der Eilbedürftigkeit und der Nichterreichbarkeit der Personalausweis- oder Passbehörde regeln soll, mit ein. Nach Satz 4 trägt die abrufende Behörde aber durch Verweis auf Satz 1 die Verantwortung dafür, dass für den automatisierten Abruf Eilbedürftigkeit sowie Nichterreichbarkeit der Personalausweis- oder Passbehörde gegeben ist. Durch diese Verweisungskette könnte das Ziel der Neuregelung ins Leere laufen. Der jetzt vorgesehene Änderungsbefehl beseitigt diese Interpretationsmöglichkeit.

Mit dem Änderungsantrag wird eine Formulierung gewählt, mit der den Aufgaben der Personalausweis- oder Passbehörden als auch denen der Sicherheitsbehörden als auch der derzeitigen Sicherheitslage gerecht wird. Hierbei sollte man sich daran orientieren, was bei den Meldebehörden bei Datenabrufen durch Sicherheitsbehörden längst Standard ist. Zusätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass auch die Steuerfahndungsdienststellen und die Zollverwaltung den Sicherheitsbehörden zu zurechnen sind.

Aus Datenschutzgründen ist auch die Protokollierungsregel entsprechend dem Melderecht anzupassen.

Im Einzelnen:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage dürften die Polizei- und Ordnungsbehörden, die Steuerfahndungsstellen der Länder sowie die Behörden der Zollverwaltung das Lichtbild zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die Personalausweisbehörde auf andere Weise nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Mit § 25 Absatz 2 Satz 3 PAuswG-E und § 22a Absatz 2 Satz 4 PassG-E wird ein automatisierter Lichtbildabruf für die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, den Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter eingeführt, der nicht mehr an diese Voraussetzungen gekoppelt ist. Die Aufnahme des Zollfahndungsdienstes, der Hauptzollämter und der Steuerfahndungsdienststellen der Länder entspricht der Regelung des § 15 Absatz 1 PAuswG und der Einordnung als sogenannte Sicherheitsbehörde nach § 34 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Der automatisierte Abruf ohne die eingangs genannten Voraussetzungen ist erforderlich, weil die Identitätsüberprüfung von Personen durch die genannten Sicherheitsbehörden auf der Grundlage von Lichtbildern zumeist zeitkritisch und zugleich auch aus Gründen der Gefahrenabwehr rund um die Uhr an allen Tagen der Woche erforderlich ist. Grundsätzlich steht daher eine Zeitspanne, die ein Abwarten für eine herkömmliche Abfrage zu den üblichen Geschäftszeiten einer Pass- und Ausweisbehörden ermöglicht, nicht zur Verfügung. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Abfrage auf manuellem Weg für die Sicherheitsbehörden als Regelfall daher ausscheidet.

Ebenso besteht bei manuellen Abfragen die Gefahr der Enttarnung von Personen oder der Verhinderung von Maßnahmen der Polizeibehörden und anderen Sicherheitsdiensten, da in diesen Fällen regelmäßig weitere Personen an der Bearbeitung beteiligt sind. Ziel der Sicherheitsbehörden ist es jedoch, die Zahl der ins Vertrauen zu ziehenden Personen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der automatisierte Abruf, bei dem nur die Sicherheitsbehörden protokollieren, schützt die Geheimschutzinteressen in stärkerem Maße durch die Möglichkeit der Schaffung technischer und organisatorischer Vorgaben und Beschränkungen.

Auch für die Pass- und Ausweisbehörden bringt ein automatisierter Abruf eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands mit sich. Dem Datenschutz wird durch die hiermit verbundene automatisierte Protokollierung der Abrufe und die Nutzung vorgegebener sicherer Wege für den Datentransport Rechnung getragen.

Der automatisierte Abruf ist zugleich die schnellere Form der Kommunikation.

Zu Buchstabe d (Nummern 16 und 17 – neu – §§ 27 und 31 PAuswG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Nummer 18 – neu – § 32 PAuswG)

Die Ergänzung in Nummer 18 Buchstabe c (§ 32 Absatz 3 PAuswG) ist zwischenzeitlich aus gesetzgebungstechnischen Gründen erforderlich geworden. Der demnächst zu verabschiedende „Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung“ (Bundestagsdrucksache 18/11180) bestimmt in seinem Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe b eine Absenkung der geringsten Bußgeldhöhe von fünftausend auf dreitausend Euro. Dies geschieht, um einen Gleichklang mit den Bußgeldvorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Freizügigkeitsgesetz/EU herzustellen.

Da der „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises“ später als jener Gesetzentwurf beschlossen werden könnte, besteht die Gefahr, dass Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c, der noch fünftausend Euro vorsieht, die zuvor beschlossene Absenkung des Bußgelds wieder rückgängig machen würde. Um dies zu vermeiden, ist es notwendig, den Betrag von dreitausend Euro auch im „Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises“ vorzusehen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe f (Nummer 19 – neu – § 34 PAuswG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – § 5 Absatz 2 Nummer 9 PAuswG)

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nummer 1) zutreffend ausführt, ist die bisherige Formulierung „keine Hauptwohnung in Deutschland“ dem Melderecht mit „keine Wohnung in Deutschland“ anzupassen. Eine Einstufung in Haupt- und Nebenwohnung gibt es auch nach dem neuen Bundesmeldegesetz nur, wenn eine Person mehrere Wohnungen im Inland hat. Besteht nur eine Wohnung im Inland, ist dies stets die alleinige Wohnung im Sinne des Melderechts, unabhängig davon, in welchem Umfang diese (auch im Verhältnis zu weiteren Wohnungen im Ausland) genutzt wird.

Die Neuregelung sollte zum 15. Mai 2018 in Kraft treten, um genügend Vorlaufzeit für die technische Umstellung zu schaffen.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – § 22a Absatz 2 PassG)**Zu Buchstabe a (Nummer 4 – neu – § 22a Absatz 2 PassG)**

Die Regelung betrifft den automatisierten Abruf von Lichtbildern aus den Passregistern und ist parallel zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 25 Absatz 2 PAuswG) ausgestaltet. Auf die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Buchstabe b (Nummer 5 – neu – § 25 PassG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Artikel 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 – neu –)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (Artikel 5 und 6 – neu –)

Die hier vorgeschlagene Änderung in der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 6 – neu –) entspricht weitgehend der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 4). Da eine Reihe von Personalausweis- und Passbehörden bereits heute in der Lage sind, den örtlich zuständigen Polizeibehörden einen automatisierten Abruf von Lichtbildern zu ermöglichen, soll die Berechtigung zum Abruf sofort mit Verkündung des Gesetzes erfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für die Personalausweis- und Passbehörden eine Verpflichtung besteht, den Abruf sicherzustellen.

Eine Ausnahme hinsichtlich des Inkrafttretens ist für Artikel 2 -neu- zu machen. Hier ist wegen notwendiger technischer Umstellungen eine ausreichende Vorlaufzeit erforderlich.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Heinrich Zertik
Berichtersteller

Mahmut Özdemir (Duisburg)
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

